Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 08.03.1814

Die durchzusührenden Waaren nach ihrer Qualität und Quantität, bei dem zur Ershebung dieser Accise bis weiter bestellten Einnehmer Anton Hotes, der bis weiter in der Wache neben der Dammmühlenbrücke sich deswegen aufhalten wird, genau und richtig anzugeben und davon die tarismäßige Accise gebührend zu entrichten.

41) Policenverordnung v. 8. März 1814.

Einstellung ber Nachtschwär: mereyen,

Mit Genehmigung und Namens, der Hochstverordneten Regierungs = Commission und in Beziehung auf die von diesem Landes= Collegio unterm 26. Januar d. J. erlaffene Berordnung, wegen Erhaltung und Beforberung der burgerlichen Ordnung durch Gitts lichkeit und Religiositat, deren oftere Micht= beachtung auch in diesem Lande so manche Unzuträglichkeiten aller Urt veranlagt, und insbesondere auch die Entweihung der dem Gottesdienfte gewidmeten Tage, burch offentlich getriebene Gewerbs = Arbeiten, Schwat merenen in ben Wirths = und andern offentlichen Saufern mit Zang- Spiel- Erink-Gelagen und sonstigen Ausschweifungen ber= bei geführt bat, wird zur Abstellung dieser feit den legten verhängnifvollen Sahren fo febr überhand genommenen Bugellofigfeit,

mit Verweisung auf die dagegen wiederholt schon erlassenen frühern Verbothe von Seis ten der höhern Policen-Inspection, hiers durch zur Nachricht und Nachachtung der Beikommenden angeordnet wie folgt:

1) Ulle Wirthshäuser, Krüge, Schens ken und zu öffentlichen Zusammenkunften beftimmte Saufer follen in den Stadten um Gilf Uhr und auf dem Lande um Zehn Uhr Ubende dergestalt geschlossen senn, daß nach diesem Zeitpuncte, feine gewöhnliche taglis che Gafte aufgenommen und Getranke ver= schenkt werden burfen, mit Ausnahme jes doch der einkehrenden Fremden, Reisenden und wenn außerordentliche Kalle eintreten, alsdann dazu die Erlaubnig der brtlichen Policen-Behorde bewürft werden muß, ohne welche auch auswärtige Musikanten und Spielleute überall nicht und einheimische Patentirte nicht långer als bis zu der vors bestimmten Zeit zuzulaffen find.

2) Für alle dagegen Statt habende Ues bertretungs : Fälle sind zunächst die Hauss wirthe personlich verantwortlich und ihre ets wa vorzubringenden Entschuldigungen daß Sie, ihre Pausgenossen oder Dienstboten von den Sästen auf die eine oder andere Weise dazu veranlaßt worden wären, sollen nur dann den Umständen nach berücksichtigt

werden, wenn darüber von ihnen sofort bei der beikommenden Policen-Behörde des Orts eine vollständige Anzeige solchergestalt gesschehen ist, daß die Contravenienten zur Besstrafung gezogen werden können.

3) Im erften Contraventionsfall be-

zahlt:

a) der Wirth für jeden nach der bestimms ten Zeit behaltenen Gast eine Brüche von Ein Reichsthaler Gold, das Zweitemal das Dreifache dieser Brüche und der dritte Constraventionsfall wird mit ganzlicher Aushes bung des wirthschaftlichen Gewerbes bes

ftraft; ferner

b) die Saste, welche nach der vorbesstimmten Zeit sich auf Erinnern des Wirths nicht entfernen und noch Setranke verlansgen, sollen ohne Ansehen der Person mit unserläßlicher, den Umständen nach zu bestimsmender Brüche von 1 bis 3 Rihlen belegt und erforderlichen Falls sosort arretiret, auch bei wiederholten derartigen Vergehunsgen bis weiter unter Euratel gestellt wers den.

4) Das Creditiren der Schenkwirthe und Krüger an die sißende Saste, für die von ih= nen in den Krügen und Schenken genosse= nen geistigen Getranke, wodurch mancher

jum ungebührlichen Genuf folder Getrante

veranlaßt wird, ist ganzlich untersagt, und es soll den Schenkwirthen und Krügern künftig und bis weiter für solche credita weder eine gerichtliche Klage noch eine Compensation zustehen, sondern sie solcher Schuldsorberungen ganzlich verlustig senn.

5) In Unsehung der sogenannten Clubs, Cassinos und sonstigen dergleichen geschlosses nen Gesellschaften, wird sowohl die Zulässigkeit derselben überhaupt, als auch die Unswendung des J. 1. dieser Verordnung auf solche Zusammenkunfte der höhern Policens Inspection ausschließlich vorbehalten.

6) Während ben Stunden des Gottes: dienstes und bevor folder nicht ganglich beendigt worden ift, durfen überall feine figen= de Gafte gehalten werden, auch vor Rach= mittags 4 Uhr an Sonn = und Festtagen, burchaus feine larmende Zusammenkunfte, mithin auch feine Mufif und Tang = Partien bei Bermeidung der im S. 3. a. b. angedros heten Strafen, Statt haben; wobei zugleich bestimmt wird: daß dergleichen Lustbarkei= ten in den Wirthobaufern, in der Regel nur alle 8 Tage am Sonntag Abend erlaubet find, bei außerordentlicher Gelegenheit aber dazu die besondere Genehmigung des Unter= zeichneten erforderlich ift, wofür die respective Bürgermeister und Wogte verantwortlich

gemacht werden, die Wirthe aber in Constraventionsfällen mit den im J. 3. a. festgesfekten Brüchen belegt werden sollen.

7) Auch sind alle Hazard = Spiele, nach den früher bestandenen desfälligen Verords nungen überhaupt, imgleichen ist auch das Verspielen verschiedener Sachen durch Würsfel oder Loose, ohne vorgängige und nur in ganz besondern Fällen von der Inspection der höhern Polizei zu ertheilende Genehmigung, bei Strafe der Consiscation der vorgefundenen Gelder und Sachen und den Umständen nach strengerer Uhndung gänzlich verboten.

Da diese Verordnung feinen andern 3weck hat, als die guten Sitten und außere Bucht für das allgemeine Befte möglichst zu befordern und dadurch den gerechten Be= schwerden der Hausväter über die Ungebun= denheit des Gesindes, wobei eine ordentliche haushaltung nicht bestehen kann, abzuhel= fen; fo wird ben Beifommenden die puntt= lichste Befolgung der vorstehenden Unords nungen bei Bermeibung der bagegen ange= droheten Strafen anbefohlen und dabei zu= gleich bekannt gemacht, daß die Burgermeis fter und Bogte imgleichen die Unterpolizeis Behörden beauftragt find, auf die vorfals fenden Contraventions = Falle genau zu ach= ten und folche zur Bestrafung anzuzeigen.